

2 Brandschutzordnung Teil A

Der Teil A der Brandschutzordnung ist in den Flucht- und Rettungsplänen integriert und enthält Vorgaben für das Verhalten im Brandfall.

Brände verhüten



Keine offenen Flammen; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden




Notruf 112

Brandmelder betätigen

In Sicherheit bringen




Bei Alarm auf Anweisungen achten

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Löschversuch unternehmen




Feuerlöscher benutzen

Löschschlauch benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellungsdatum: 2017-12-15

3 Brandschutzordnung Teil B

3.1 Einleitung

Diese Brandschutzordnung enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, an einer wirkungsvollen Brandverhütung mitzuwirken, entsprechend den Regeln dieser Brandschutzordnung zu handeln und jeden Ausbruch eines Brandes unverzüglich den zuständigen Stellen, die in dieser Ordnung aufgeführt sind, zu melden.

3.2 Brandverhütung

Zur Brandverhütung gehört vor allem der sichere Umgang mit offenem Feuer, mit Zigaretten aber auch mit Arbeiten, die mit Feuer oder heißen Oberflächen verbunden sind, wie z.B. der Einsatz und sichere Umgang mit der Fritteuse.

Die folgenden Regeln sind unbedingt zu beachten:

- **Feuer, offenes Licht und Rauchen** sind innerhalb des Gebäudes grundsätzlich verboten, da es zur Auslösung der Brandmeldeanlage führen kann.

Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist verboten.

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen KÜcheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.



- **Schweißen, Schneiden, Löten und Trennen** sind feuergefährliche Arbeiten, die nur mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden dürfen. Aber auch Arbeiten, die Staub aufwirbeln oder entwickeln, sind problematisch, da das Gebäude mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgerüstet ist und diese ausgelöst werden kann. Daher müssen die Firmen, die solche Arbeiten durchführen, vor Beginn der Arbeiten den Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten und für Arbeiten, die Staub verursachen oder aufwirbeln beim Hallenwart ausfüllen und unterschreiben. Die Sicherheitsvorschriften für feuergefährliche Arbeiten des Verbandes der Schadenverhütung (VdS) müssen beachtet werden. Sie sind Gegenstand der regelmäßigen Unterweisungen, die durch das GMW durchgeführt werden. Wer die Sicherheitsvorschriften nicht mehr kennen sollte, kann sie beim Hallenwart einsehen.
- **Elektrische Betriebsmittel und Anlagen** dürfen nur vom Fachpersonal installiert und nur von befugten Personen im Betrieb vorgenommen werden. Schadhafte Maschinen, Geräte, Motoren und Anschlusskabel sind sofort der Benutzung zu entziehen. Reparaturen dürfen nur von der zuständigen Elektrofachkraft durchgeführt werden. Zuständig für solche Reparaturen ist das GMW.
- Elektrisch betriebene Geräte, Anlagen und Motoren sind entsprechend der Betriebsanleitung

zu betreiben.

- Von Elektrowärmegeräten muss zu brennbaren Materialien ein Abstand von mindestens 0,5 m eingehalten werden.
- Von Wärmestrahlungsquellen muss zu brennbaren Materialien ein Abstand von mindestens 1,0 m eingehalten werden.
- Private elektrische Geräte sind anzumelden und einer Prüfung nach BGV A3 zu unterziehen.
- Ortsveränderliche Betriebsmittel, die sonst verwendet werden, dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie die BGV A3 Prüfung haben.

3.3 Brand- und Rauchausbreitung

In der Uni-Sporthalle ist eine automatische Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung (RWA) in der Veranstaltungshalle vorhanden.

Durch die Brandmeldeanlage angesteuert, werden die Zuluft sowie die RWA mit Brandbeginn eingeschaltet, wobei die Zuluft ausschließlich mechanisch erzeugt wird. Die Zuluft wird über die Entlüftungsöffnungen unterhalb der Sitze sowie durch die Geräteräume eingebracht.

Im Gebäude befinden sich Rauchschutztüren, die selbstschließend sind. Daher dürfen diese Türen nicht verkeilt oder anderweitig blockiert werden, damit die Türen im Brandfall geschlossen sind. Auch bei Türen mit Feststelleinrichtung muss darauf geachtet werden, dass im Schwingbereich der Tür keine Gegenstände liegen, die ein Zufallen der Tür verhindern würde.

3.4 Flucht- und Rettungswege

An den Zu- und Ausgängen ist ein Flucht- und Rettungsplan ausgehängt. Dieser gibt Auskunft über

- die Lage und den Verlauf von Rettungswegen,
- den Standort von Alarm- und Selbsthilfeeinrichtungen (Druckknopfmeldern und Feuerlöschern).

Die Nutzer des Gebäudes sind verpflichtet, sich auf diesem Plan über den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu informieren.

Alle Flucht- und Rettungswege sind in ihrer vollen Breite von Gegenständen, vor allem von brennbaren Materialien, freizuhalten. Einzige Ausnahme hiervon ist der Umgang in der Zugangsebene (Erdgeschoss). Hier dürfen Materialien aufgestellt werden, einschließlich Versorgungsstände für Essen und Trinken. Die notwendige Rettungswegbreite muss jedoch freigehalten werden. Die erforderliche Breite ist aus dem Bestuhlungsplan ersichtlich, der am Hausmeisterbüro aushängt.

Die Angriffswege für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig von Fahrzeugen, Containern oder sonstigen Geräten freizuhalten.

Türen und Tore, die im Zuge von Rettungswegen liegen, dürfen während der Betriebszeiten nicht abgeschlossen werden.

Defekte Beleuchtungskörper oder nicht leuchtende Rettungswegkennzeichnungen sind umgehend dem Hallenwart zu melden.

Hinweisschilder auf Brandschutzeinrichtungen und Fluchtwege dürfen nicht verdeckt oder entfernt werden.

Anfahrwege für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sowie Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) müssen immer frei gehalten werden. Einengungen jeglicher Art durch parkende Fahrzeuge oder sonstige Abstellung sind in diesen Bereichen unzulässig. Die Hinweisschilder und Markierungen sind zu beachten.

Die Türen im Verlauf der Rettungswege sowie die Ausgänge ins Freie dürfen nicht versperrt sein. Beim Verlassen des Gebäudes müssen Türen und Fenster verschlossen werden.

3.5 Melde- Löscheinrichtungen

Bei Ausbruch eines Brandes ist dieser umgehend der Feuerwehr zu melden.

Das Gebäude ist mit einer Brandmeldeanlage mit automatischen und nichtautomatischen Meldern (Druckknopfmelder) ausgestattet.

Die Signalisierung einer allgemeinen Gefahr bei Auftreten von Rauch erfolgt mit der flächen-deckend wahrnehmbaren Lautsprecherdurchsage. Die automatische Auslösung des Alarmsignals erfolgt in einigen Bereichen über die Brandmeldeanlage, in anderen Bereichen wird die Auslösung des Alarmsignals manuell durch den Hallenwart oder die Feuerwehr vorgenommen.

Zur selbsttätigen Bekämpfung eines überschaubaren Brandes dienen die Selbsthilfeeinrichtungen (Handfeuerlöscher und Wandhydranten).

Die Nutzer und Bediensteten des Gebäudes müssen sich mit der Lage und Bedienung der Melde- und Selbsthilfeeinrichtungen in seinem Arbeitsbereich vertraut machen. Das gilt sowohl für Druckknopfmelder, als auch für die Feuerlöscher. Ihre Lage ist dem Flucht- und Rettungsplan zu entnehmen. Die Bedienungsanleitung der Feuerlöscher findet sich auf jedem Feuerlöscher selbst.

Folgende Einrichtungen stehen zur Verfügung:

- Handfeuerlöscher entsprechend Flucht- und Rettungsplan;
- Wandhydranten,
- automatische Alarmierungsanlage zur Warnung der Besucher und Beschäftigten über die Brandmeldeanlage für
- den Innenraum, die Umgänge, die Cafeteria und die Umkleiden, wenn im Innenraum ein Brand ausbricht. Eine automatische Alarmierung findet jedoch nicht statt, wenn im Umgang ein Brand detektiert wird. Die Alarmierung erfolgt dann nicht automatisch, sondern manuell durch die Sprechanlage durch den Hallenwart oder die Feuerwehr mit konkreten Anweisungen, was zu tun ist. Auf diese Weise wird verhindert, dass Flüchtende durch brandbetroffene Bereiche geführt werden. Die Feuerwehr wird jedoch bei jedem Brandalarm alarmiert.
- automatische Brandmeldeanlage und Handfeuermelder.

Sämtliche Alarmierungsmittel und Selbsthilfeeinrichtungen dürfen nicht zweckentfremdet werden. Von ihrem einwandfreien Funktionieren hängt eine schnelle Rettung ab. Es muss gewährleistet sein, dass sie ständig einsatzbereit und zugänglich sind. Ihre Standorte müssen gut erkennbar bleiben und dürfen nicht verstellt werden.

Die **Handfeuerlöscher** sind in ausreichender Anzahl gleichmäßig im Gebäude verteilt. Die Standorte sind mit einem Piktogramm gekennzeichnet und im Flucht- und Rettungsplan beschrieben.

Wandhydranten gibt es ausschließlich zur Brandbekämpfung von Ereignissen im Innenraum am Hallenboden und in der Haupteingangsebene. Über den genauen Standort und die Handhabung der

Feuerlöschgeräte muss sich jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin informieren.



Nach Benutzung eines Feuerlöschers ist dies dem Hallenwart mit zu teilen.

3.5.1 Anwendungsbereiche von Löschmitteln

Brandklasse	Art des brennenden Stoffes	Geeignete Handfeuerlösch器
A	Brennbare feste glutbildende Stoffe (außer Metalle) z.B. Holz, Kohle, Papier, Textilien	Wasserlösch器, Schaumlösch器 Pulverlösch器 mit ABC-Löschpulver
B	Brennbare flüssige Stoffe z.B. Benzin, Öl, Verdünnung, Lösungsmittel	Schaumlösch器, Kohlendioxidlösch器 Pulverlösch器 mit ABC-Löschpulver
C	Brennbare gasförmige Stoffe, insbesondere unter Druck ausströmende Gase z.B. Acetylen, Wasserstoff, Methan, Stadtgas	Pulverlösch器 mit ABC-Löschpulver
D	Brennbare Metalle, z.B. Aluminium, Kalium, Natrium, Magnesium trockener Löschsand	Pulverlösch器 Metallbrandlöschpulver
F	Speiseöle und -fette	Fettbrandlösch器

3.5.1.1 Richtiger Einsatz von Feuerlöschgeräten

Einen, für die Brandklasse geeigneten, Feuerlösch器 auswählen. Die Eignung der Feuerlösch器 für einzelne Brandklassen ist auf den Feuerlösch器 gekennzeichnet.

Beachte!

- Wasserlösch器 dürfen beim Brand von Öl und Fettbränden nicht eingesetzt werden, da die Gefahr einer Fettexplosion oder Ausbreitung des Brandes durch Verteilen besteht.
- Beim Einsatz von Pulverlöschern kommt es zu Verschmutzung der Umgebung und Schädigung der elektrischen Anlagen.
- Stets mit der Windrichtung vorne und unten beginnend Löschmittel in die Flamme einbringen.
- Nur soviel Löschmittel einsetzen, wie zur erfolgreichen Ablöschung erforderlich ist. Löschmittelreserven für evtl. Rückzündung bereithalten.

- Stets mit großem Löschgerät bzw. mehreren Personen gleichzeitig den Löschangriff vornehmen.
- Bei Flüssigkeitsbränden das Löschmittel fächerförmig über die brennende Flüssigkeitsoberfläche ausbringen.
- Für elektrische Anlagen sollen bevorzugt CO₂ Löscher eingesetzt werden, da Pulverlöscher in Schaltanlagen einen großen Schaden anrichten können.
- Die gebrauchten Feuerlöscher müssen immer abgegeben werden, auch wenn sie nur kurz gebraucht wurden und durch neue Feuerlöscher ersetzt werden.

3.6 Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren und folgende Schritte durchführen.

3.6.1 Brand melden

Jeder Brand muss unverzüglich über Telefon 112 oder über die Brandmelder gemeldet werden! Nach Betätigung eines Druckknopfmelders zur Alarmierung der Feuerwehr muss die Feuerwehr schnellstmöglich auch über Telefon 112 verständigt werden, um nähere Informationen zum Ereignis weiterzugeben und um auf eventuelle Rückfragen antworten zu können. Lieber einmal zu viel, als einmal zu spät.

Sollte ein Brand vor Eintreffen der Feuerwehr gelöscht sein, so ist das ein glücklicher Umstand. Die Geschwindigkeit einer Brandausbreitung darf nicht unterschätzt werden. Um einen Brand rechtzeitig unter Kontrolle zu bekommen, ist eine frühzeitige Alarmierung der Feuerwehr nötig.

Bei der Alarmierung über Telefon ist Folgendes zu beachten!

Wer meldet?	Name des Meldenden
Wo ist etwas passiert?	Adresse
Was ist passiert?	Schilderung der Lage und des Umfanges des Schadens
Wieviele Personen sind in Gefahr oder verletzt?	Angabe der Anzahl der betroffenen oder verletzten Personen
Warten auf Rückfragen!	Nicht sofort auflegen!

3.6.2 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Die Uni-Sporthalle ist mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet.

Die Alarmierung erfolgt über eine Sprachdurchsage. Diesen Durchsagen ist Folge zu leisten und das Gebäude muss auf direktem Wege verlassen werden.

Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich die Anweisungen der Feuerwehr zu befolgen.

Die Entwarnung erfolgt ausschließlich durch den Einsatzleiter der Feuerwehr.

3.6.3 In Sicherheit bringen

Im Brandfall muss der Gefahrenbereich auf schnellsten Weg verlassen und der vorab bestimmte Sammelplatz aufgesucht werden.

Wenn es ohne sich selbst in Lebensgefahr zu bringen möglich ist, helfen Sie bei der Rettung anderer. Nehmen Sie Besucher mit und denken Sie dabei besonders an behinderte Personen.

Sammelplatz:



Dabei den gekennzeichneten Fluchtwegen folgen!

In verqualmten Räumen auf dem Fußboden kriechen.

Schließen Sie auf Ihrem Weg die Feuerschutzabschlüsse, Türen und Fenster.

Beobachten sie, ob alle Personen das Gebäude verlassen haben, wenn nicht, informieren Sie die eintreffende Feuerwehr.

Der Sammelplatz darf nicht verlassen werden, ohne sich bei der Einsatzleitung abzumelden und registrieren zu lassen, damit Hilfskräfte nicht unnötig nach Ihnen suchen, obwohl andere Personen diese Hilfe dringend benötigen.

Grundsätzlich gilt:

- Nach Eintreffen der Feuerwehr müssen die Anordnungen der Einsatzleitung befolgt werden.
- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!

3.6.4 Löschversuch unternehmen

Soweit dies ohne eigene Gefährdung möglich ist, nachdem alle Personen aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich verbracht sind, Löschmaßnahmen einleiten. Hierzu stehen die Feuerlöscher und Wandhydranten zur Verfügung.

3.7 Hinweise zum Verhalten nach dem Brand

Die Funktionsfähigkeit der benutzten Feuerlöschtechnik muss nach Freigabe der Brandstelle wieder hergestellt werden. Die Handfeuerlöscher müssen geprüft und neu befüllt werden.

Folgende Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich gesundheitlicher Schäden sind zu beachten:

1. Beim geringsten Verdacht auf gesundheitliche Schädigungen soll unbedingt ein Arzt in Anspruch genommen werden.
2. Bei Aufräumarbeiten zuerst feststellen, ob Einsturzgefahr besteht - einsturzfährdete Gebäude nicht betreten!
3. Kontamination mit Giften, ätzenden Stoffen – oder Auftreten von Atemgiften – ist auch nach dem Brand möglich!

3.8 Personelle Angaben

Für sämtliche Fragen und Hinweise bezüglich des Brandschutzes steht allen Nutzern als Ansprechpartner der Hallenwart zur Verfügung.

Herr Müller oder seine Vertretungen Tel.: 0202/ 5635227 Mobil: 0151- 19540492

Bei Veranstaltungen mit/ ohne Besetzung der Ränge ist für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Durchführung der Veranstaltung der Betreiber und der Bühnenmeister zuständig.

Für den Betreiber:

Herr Herfeld oder seine Vertretungen: Tel.: 0202 563 2673 Mobil 0151 - 16241857

Für den Bühnenmeister:

Der Bühnenmeister muss vor den Veranstaltungen beim Veranstalter abgefragt werden.

4 Schlussbestimmungen

Allen Nutzern der Uni-Sporthalle wird diese Brandschutzordnung bekannt gegeben.

Die in der Uni-Sporthalle eingesetzten Hallenwarte werden regelmäßig unterwiesen. Die Mitarbeiter des Sports an der Bergischen Universität Wuppertal können auf Wunsch an der Unterweisung teilnehmen.

Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Diese Brandschutzordnung ist eine verbindliche Anweisung.

5 Gültigkeit

Diese Brandschutzordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.2013 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Wuppertal, 15.12.2017

.....
Nutzer